



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/73.30-73

Drucksachen-Nr. XIX-0876  
14.12.2011

### Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz und Gesundheit	23.01.2012
Bezirksversammlung	26.01.2012

### Zulassungschancen von Neubewerbern für Standplätze auf Wochenmärkten im Bezirk Altona

Kleine Anfrage von Karsten Strasser (Fraktion DIE LINKE)

Das Bezirksamt (Fachamt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt) ist für die Vergabe von Standplätzen auf den Altonaer Wochenmärkten zuständig. Rechtsgrundlage für die Vergabe von Marktstandplätzen sind die §§ 67, 70 der Gewerbeordnung (GewO). Mit § 70 GewO hat der Gesetzgeber den Marktbetreibern bestimmte Leitlinien vorgegeben, die bei der Vergabe von Marktstandplätzen zu beachten sind. § 70 GewO hat folgenden Wortlaut:

#### **§ 70 Recht zur Teilnahme an einer Veranstaltung**

*(1)Jedermann, der dem Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.*

*(2)Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.*

*(3)Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.*

Wie sich insbesondere aus § 70 Abs. 2 und 3 GewO ergibt, hat der Marktbetreiber im Falle eines Bewerberüberhangs bei der Auswahlentscheidung von Marktbesuchern einen großen und gerichtlich nur sehr eingeschränkt kontrollierbaren Beurteilungs- und Ermessensspielraum.

Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung muss der Auswahlentscheidung des Marktbetreibers aber ein System zugrunde liegen, das Neubewerbern oder Wiederholungsbewerbern in einem erkennbaren zeitlichen Turnus eine greifbare

Zulassungschance einräumt (vgl. VG Stuttgart, 4. Kammer, Beschl. v. 27.10.2011, Az.: 4 K 3545/11 mit Verw. auf BVerwG, Urt. v. 27.4.1984, Az.: 1 C 24.82 = NVwZ 1984, 585; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 30.4.1991, Az.: 14 S 1277/89 = NVwZ-RR 1992, 132).

**Vor diesem Hintergrund frage ich das Bezirksamt:**

1. Welche landesgesetzlichen Normen konkretisieren die in § 70 GewO bundesgesetzlich geregelten Grundsätze für die Bewerberauswahl? Bitte die Vorschriften benennen und im Wortlaut mitteilen.
2. Welche Verwaltungsvorschriften, z.B. ermessensbindende Richtlinien oder Zulassungsrichtlinien, bestehen für die Bewerberauswahl? Bitte die Vorschriften benennen und im Wortlaut mitteilen.
3. Wie viele Marktstandplätze stehen auf den Altonaer Wochenmärkten zu welchen Terminen und Zeiten zur Verfügung? Bitte für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nach Marktstandorten differenziert aufschlüsseln.
4. Wie viele Tages- und Jahresgenehmigungen wurden im Bezirk Altona vergeben? Bitte für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nach Marktstandorten aufschlüsseln.
5. Zu welchen Terminen und Zeiten bestand ein Bewerberüberhang? Bitte für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nach Marktstandorten aufschlüsseln.
6. Wie viele Anträge auf Marktstandplätze im Bezirk Altona wurden abgelehnt? Bitte die Zahlen aufschlüsseln für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nach Marktstandorten differenziert nach Tages- und Jahresgenehmigungen sowie Ablehnungsgründen.
7. Wie viele Bewerber um Marktstandplätze im Bezirk Altona haben nach Ablehnung ihres Antrags Widerspruch oder Klage erhoben? Bitte die Zahlen aufschlüsseln für die Jahre 2009, 2010 und 2011 nach Marktstandorten.
8. Wie viele Widerspruchs- und Klageverfahren von Bewerbern um Marktstandplätze sind in den Jahren 2009, 2010 und 2011 im Bezirk Altona mit welchem Ergebnis zum Abschluss gebracht worden? Bitte nach Marktstandorten differenziert aufschlüsseln.
9. Gebühreneinnahmen in welcher Höhe sind aus der Genehmigung von Marktstandplätzen im Bezirk Altona in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erzielt worden? Welchem Haushaltstitel sind die Gebühreneinnahmen zugeordnet?

**Das Bezirksamt beantwortet die o.g. Anfrage wie folgt:**

Zu Frage 1.:

Folgende landesgesetzliche Normen konkretisieren die in § 70 GewO bundesgesetzlich geregelten Grundsätze für die Bewerberauswahl:

- §§ 1,2 und 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. 1985 S. 85)  
(Wortlaut s. Anlage 1);
- §§ 1 und 2 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte vom 1. Oktober 1985 (HmbGVBl. 1985 S. 277)  
(Wortlaut s. Anlage 2).

Zu Frage 2.:

Es gilt die Zulassungs- und Benutzungsordnung für Wochenmärkte vom 8. Januar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 2004 (Wortlaut s. Anlage 3). Diese ist Bestandteil jeder Zulassung, die Einhaltung der Bestimmungen ist Voraussetzung für jede Zulassung.

Zu Frage 3.:

Das Bezirksamt Altona veranstaltet Wochenmärkte an sechs Standorten im Bezirksamtsbereich. Die Größe der Marktflächen hat sich zwischen 2009 und 2011 nicht wesentlich verändert. Auch auf dem neu- bzw. umgebauten Wochenmarkt in Flottbek hat sich die Marktnutzungsfläche nicht verändert. In den Jahren 2009 bis 2011 fanden bzw. finden Wochenmärkte auf folgenden Marktplätzen statt:

<b>Standort</b>	<b>Anzahl der Standplätze</b>	<b>Marktzeiten</b>
Spritzenplatz	ca. 22* Standplätze	dienstags 8:00 - 13:00 Uhr, freitags 8:00 - 18:30 Uhr
Neue Große Bergstraße	ca. 40* Standplätze	mittwochs und sonnabends 8:00 - 13:00 Uhr
Groß Flottbek	ca. 73* Standplätze	mittwochs und sonnabends 8:00 - 13:00 Uhr
Blankenese	ca. 43* Standplätze	dienstags 8:00 - 14:00 Uhr, freitags 8:00 - 18:00 Uhr, sonnabends 8:00 - 13:00 Uhr
Lurup	ca. 23* Standplätze (zurzeit wegen Bauarbeiten eingeschränkt auf 18* Plätze)	donnerstags 8:00 – 13:00 Uhr
Fischmarkt	ca. 350* Standplätze	sonntags 5:00 - 9:30 Uhr (Sommerhalbjahr) bzw. 7:00 - 9:30 Uhr (Winterhalbjahr)

\*Die Anzahl der Standplätze kann je nach Größe der einzelnen Verkaufseinrichtungen variieren.

Zu Frage 4.:

Von der in der zurzeit gültigen Zulassungs- und Benutzungsordnung eingeräumten Möglichkeit, schriftliche Dauer- oder Saisonzulassungen zu beantragen, haben die Marktbesucher bisher keinen Gebrauch gemacht.

Tageszulassungen sind vor Beginn des Wochenmarktes formlos bei der Marktaufsicht zu beantragen, die nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen über den Antrag unter Berücksichtigung marktorganisatorischer bzw. marktspezifischer Bedürfnisse entscheidet. Zu- und Absagen werden mündlich bekanntgegeben. Eine Statistik hierüber liegt nicht vor.

Zu Frage 5.:

<b>Standort</b>	<b>Bewerberüberhang</b>		
	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>
Spritzenplatz	12 Bewerber	5 Bewerber	14 Bewerber
Neue Große Bergstraße	10 Bewerber	2 Bewerber	10 Bewerber
Groß Flottbek	9 Bewerber	8 Bewerber	11 Bewerber

Blankenese	15 Bewerber	10 Bewerber	12 Bewerber
Lurup	9 Bewerber	6 Bewerber	14 Bewerber
Fischmarkt	10 Bewerber	6 Bewerber	6 Bewerber

Zu Frage 6.:

Mündliche Ablehnungen gemäß Ziffer II der Zulassungs- und Benutzungsordnung wurden statistisch nicht erfasst.

Schriftliche Anträge auf Zulassung wurden im Berichtszeitraum nicht abgelehnt. Nach Rücksprache mit den Antragstellern wurden bzw. werden die Anfragen getrennt nach Marktstandorten gesammelt und bei Freiwerden eines entsprechenden geeigneten Standplatzes vergeben.

Zu Fragen 7. und 8.:

Entfällt (s. Antwort zu Frage 6.).

Zu Frage 9.:

Unter dem Haushaltstitel 01.3.1341.111.11 (Wochenmärkte ohne Fischmarkt) wurden verbucht:

2009	372.686,30 €
2010	363.960,80 €
2011 (bis Oktober)	312.695,40 €

Unter dem Haushaltstitel 01.3.1341.111.22 (Fischmarkt) wurden verbucht:

2009	462.865,28 €
2010	463.555,80 €
2011 (bis Oktober)	391.581,25 €

**Petition:**

**Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

Anlage/n:

Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten

Verordnung über Wochenmärkte

Zulassungs- und Benutzungsordnung

**Gesetz  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung  
auf Märkten und Volksfesten  
Vom 6. März 1985**

**Fundstelle:** HmbGVBl. 1985, S. 85

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

**§ 1**

**Anordnungen zur Gefahrenabwehr**

Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des einzelnen erforderlichen Anordnungen zu treffen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.

**§ 2**

**Ausschluss von Personen**

(1) Die Bediensteten der zuständigen Behörde können Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände gefährden oder stören, vom Veranstaltungsgelände verweisen.

(2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann das Betreten des Veranstaltungsgeländes für die Dauer einer oder mehrerer Veranstaltungen untersagt werden.

**§ 3**

**Mitbringen von Hunden**

<sup>1</sup> Mit Ausnahme von Blinden- und Diensthunden sowie Hunden von Anbietern auf Volksfesten dürfen Hunde nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. <sup>2</sup> Hunde von Anbietern auf Volksfesten sind so unterzubringen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände nicht gefährdet ist.

**§ 4**

## **Ermächtigungen**

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über das Feilbieten gefährlicher Geräte oder sonstiger Waren, das Lagern von Waren, das Anbieten von Leistungen, den Betrieb und die Reparaturen von Fahrgeschäften, den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die Mitnahme von sperrigen Gegenständen, die Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes sowie den Brandschutz für den und den Zutritt zu dem Großmarkt für Obst, Gemüse und Blumen zu treffen.

(2) Der Senat bleibt ermächtigt, die folgenden Rechtsverordnungen in ihrer geltenden Fassung aufzuheben:

1.

die Marktordnung für den Großmarkt Hamburg (Obst- und Gemüsegroßmarkt) vom 10. April 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89),

2.

die Dommarkt- und Vergnügungsmarktordnung vom 6. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7128-a-2).

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

eine vollziehbare Anordnung Bediensteter der zuständigen Behörde nach § 1 nicht befolgt,

2.

entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Absatz 1 das Veranstaltungsgelände nicht verlässt oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 2 Absatz 2 das Veranstaltungsgelände betritt,

3.

entgegen § 3 einen Hund mitbringt oder nicht sicher unterbringt oder

4.

gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 6**

### **Aufhebung einer Vorschrift**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über Spezialmärkte vom 4. Juli 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7128-a) in seiner geltenden Fassung aufgehoben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Die Ermächtigungen des § 4 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt das Gesetz am 15. April 1985 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. März 1985.  
Der Senat

**Verordnung  
über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte  
Vom 1. Oktober 1985**

**Fundstelle:** HmbGVBl. 1985, S. 277

Auf Grund des § 67 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1978 (Bundesgesetzblatt I Seite 99) und des § 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 85) wird verordnet:

**§ 1**

**Marktwaren**

Auf Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen alle Waren des täglichen Kaufbedarfs feilgeboten werden, und zwar Modeschmuck, Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren, Haushaltswaren, Kurzwaren, Kunststoffartikel, Putz- und Reinigungsmittel, Pflegemittel, Holz-, Korb- und Bürstenwaren, Bücher, Papier- und Schreibwaren, Kleinspielwaren sowie kunstgewerbliche Artikel.

**§ 2**

**Verbot gefährlicher Geräte**

<sup>1</sup> Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung vom 8. März 1976 mit den Änderungen vom 51. Mai 1978 und 14. Juli 1980 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 455, 1978 Seite 641, 1980 Seite 956) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, dürfen auf dem Wochenmarkt am Fischmarkt sowie auf den Volksfesten und Jahrmärkten nicht feilgeboten werden. <sup>2</sup> Das Gleiche gilt insbesondere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.

**§ 3**

**Reparaturen**

<sup>1</sup> Reparaturen an Fahrgeschäften auf Volksfesten und Jahrmärkten sind vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. <sup>2</sup> Mit Reparaturen darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeit begonnen werden. <sup>3</sup> Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeit eingestellt werden.



## **§ 4**

### **Betrieb von Fahrgeschäften**

Auf Volksfesten und Jahrmärkten dürfen Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahrgeschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Transport von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.

## **§ 5**

### **Abstellen von Fahrzeugen**

Fahrzeuge und Anhänger sind so abzustellen, dass auf den Verkehrswegen ständig eine Durchfahrt freibleibt, dass die für den Feuerschutz installierten Hydranten und Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser und die aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Sieleinläufe nicht behindert werden.

## **§ 6**

### **Sperrige Gegenstände**

Auf das Veranstaltungsgelände dürfen keine Fahrräder, Mofas, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen oder fahrbaren Einkaufswagen mitgebracht werden.

## **§ 7**

### **Reinhaltung**

(1) Abfälle, Verpackungsmaterial und anderer Unrat dürfen auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegen gelassen werden.

(2) Die Anbieter müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten ihre Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern, sofern dies nicht durch die zuständige Behörde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen geschieht.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.

entgegen § 2 zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignete Geräte feilbietet,

2.

den Bestimmungen des § 3 über die Meldung, Beginn und Beendigung von Reparaturen zuwiderhandelt,

3.

den Bestimmungen des § 4 über den Betrieb von Fahrgeschäften und sonstigen Einrichtungen zuwiderhandelt,

4.

den Bestimmungen des § 5 über das Abstellen von Fahrzeugen zuwiderhandelt,

5.

entgegen § 6 Fahrräder, Mofas, Mopeds oder sonstige sperrige Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände mitbringt oder

6.

den Bestimmungen des § 7 über die Reinhaltung zuwiderhandelt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1985 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1.

die Dommarkt- und Vergnügungsmarktordnung vom 6. Oktober 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7128-a-2),

2.

die Wochen- und Krammarktordnung vom 6. Oktober 1955 (Sammlung des  
bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7128-b).

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. Oktober 1985.

# Zulassungs- und Benutzungsordnung für Wochenmärkte

## Präambel

Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung gilt für die von den Bezirksämtern festgesetzten und veranstalteten Wochenmärkte. Sie hat ihre Rechtsgrundlage insbesondere in den Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung, im Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (GVBl. S. 85) und in der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte vom 1. Oktober 1985 (GVBl. S. 277). Sie enthält für alle Veranstaltungsteilnehmer geltende Bestimmungen im Sinne von § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung und bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Zulassungsstellen über Dauer- oder Saisonzulassungen bzw. der Marktaufsicht über Tageszulassungen sowie für die Ablehnung von Marktbesuchern. Diese Zulassungs- und Benutzungsordnung ist Bestandteil und die Einhaltung der Bestimmungen Voraussetzung jeder Zulassung.

Ziel der Zulassungs- und Benutzungsordnung ist es, in den Bezirken der Freien und Hansestadt Hamburg die reibungslose Veranstaltung von Wochenmärkten mit möglichst vielfältigem, attraktivem, ausgewogenem und abwechslungsreichem Angebot und Gesamtgepräge zu ermöglichen und zu gewährleisten.

## I.

### Öffentliche Einrichtung, Benutzungsverhältnis

Die bezirklichen Wochenmärkte werden als öffentliche Einrichtung betrieben. Der Marktzweck wird von § 67 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte umschrieben. Andere Betätigungen sind unzulässig. Das Betriebs- und Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung für das Marktwesen in der jeweils gültigen Fassung.

## II.

### Zulassung

Die Zulassung zu den Wochenmärkten erfolgt entsprechend den jeweiligen Marktbedürfnissen für ein Jahr (Dauerzulassung), für einen bestimmten Zeitraum - nur volle Monate - (Saisonzulassung für landwirtschaftliche Produkte) oder für den jeweiligen Markttag (Tageszulassung) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Dauer- und Saisonzulassungen sind auf vorgeschriebenem Antragsvordruck bei der jeweils zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Bei Saisonzulassungen ist der genaue Zeitraum anzugeben.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

Die Dauerzulassung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres durch die Zulassungsstelle oder den Marktbesucher schriftlich die Beendigung der Zulassung mitgeteilt wird. Eine vorzeitige Beendigung der Dauerzulassung kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Der Verzicht ist spätestens 14 Tage vorher der zuständigen Zulassungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Auf eine Saisonzulassung kann vorzeitig verzichtet werden. Der Verzicht ist der zuständigen Zulassungsstelle schriftlich anzuzeigen. Der Verzicht wird zum Ablauf des Monats wirksam.

Antragsteller, die aus Platzmangel oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht zugelassen werden konnten (ausgenommen Tageszulassungen), werden auf Antrag in eine bei der zuständigen Zulassungsstelle zu führende Bewerberliste aufgenommen. Die Listen sind nach der zeitlichen

Reihenfolge des Eingangs der Anträge zu führen. Wenn Bewerber nachrücken sollen, ist bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen die Rangfolge auf der Liste maßgeblich, es sei denn, marktorganisatorische (z.B. Standgröße, Zuordnung der Stände, Warenüberangebot) oder sonstige sachlich gerechtfertigte Gründe (z.B. besonderes Warenangebot wie ökologische Produkte) erfordern eine Ausnahme.

Die Zahl der Dauer- und Saisonzulassungen darf nicht so bemessen werden, dass sonstige Bewerber weder bei der ersten noch nach einer überschaubaren Anzahl vergeblicher Antragstellungen eine Zulassungschance haben.

Tageszulassungen sind vor Beginn des Wochenmarktes bei der Marktaufsicht formlos zu beantragen, die nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen über den Antrag unter Berücksichtigung marktorganisatorischer bzw. marktspezifischer Bedürfnisse entscheidet. Zu- und Absagen werden mündlich bekannt gegeben.

## III.

### Auswahlentscheidung

Reicht das verfügbare Platzangebot auf Wochenmärkten nicht für alle Antragsteller aus, so ist eine Auswahlentscheidung nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu treffen. Ein Ausschließungsermessen besteht nur, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Entsprechendes gilt bei der Auswahl der Bewerber für Dauer- oder Saisonzulassungen.

Orientiert am Marktzweck, nämlich der Bevölkerung ein vielfältiges und ausgewogenes Angebot von Waren des täglichen Kaufbedarfs zu bieten, ist entsprechend den jeweiligen örtlichen Marktbedürfnissen und organisatorischen Gegebenheiten insbesondere darauf zu achten, dass

- die Bewerber bewährt und zuverlässig sind;
- die Bewerber im Besitz eines gültigen Umsatzsteuerheftes oder einer Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes sind und dies nachweisen;
- das Angebot attraktiv ist, und zwar im Hinblick auf die Gestaltung und Sauberkeit des Standes, den Zustand und die Qualität der Ware, die Preisauszeichnung und die Warenkennzeichnung;
- Neu- oder Wiederholungsbewerber, deren Angebot wochenmarktkonform ist und gegen deren persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, nicht auf unabsehbare Zeit abgewiesen werden dürfen, sondern in angemessener Zeit eine Zulassungschance erhalten müssen.

Nicht zugelassen wird, wer in seiner Bewerbung unrichtige Angaben zur Person oder zu seinem Geschäft gemacht hat oder unvollständige Angaben nicht unverzüglich nachholt. Verstöße gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung können ebenso wie sonstiges rechtswidriges Verhalten zur Nichtzulassung zu künftigen Wochenmarktveranstaltungen führen.

## IV.

### Zuweisung, Aufbau und Ablauf

1. Mit der Zulassung wird nicht das Recht auf Benutzung eines bestimmten Standplatzes erworben. Der Standplatz wird von der Marktaufsicht im Rahmen des ihr zustehenden Organisationsermessens vor Beginn eines jeden Wochenmarktes zugewiesen. Allerdings sollen Dauerbesucher möglichst ihren bisherigen Standplatz behalten. Nicht gestattet ist es, eigenmächtig Standplätze zu belegen, zugewiesene Plätze eigenmächtig zu erweitern, mit anderen zu tauschen oder sonst wie anderen zu überlassen.

Inhaber von Dauer- oder Saisonzulassungen sind verpflichtet, auf Anforderung der Marktaufsicht den Zulassungsbescheid vorzulegen. Sie sind ferner verpflichtet, an ihrem Stand das gegebenenfalls hierfür vorgesehene Schild deutlich sichtbar anzubringen und es mit dem gültigen Originalzulassungsnachweis zu versehen.

2. Der Verkauf gleichartiger Waren oder Warenarten kann auf Teilen des Wochenmarktgeländes zusammengefasst und darauf beschränkt werden.
3. Für Inhaber von Dauer- oder Saisonzulassungen erlischt der Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes, wenn er nicht spätestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn in Anspruch genommen wird. Die Marktaufsicht kann einer späteren Belegung zustimmen, wenn sie vor Ablauf dieser Frist vom späteren Eintreffen unterrichtet worden ist und der Marktbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Nicht rechtzeitig in Anspruch genommene Standplätze kann die Marktaufsicht im Rahmen von Tageszulassungen nach den Marktbedürfnissen an andere Bewerber vergeben.
4. Mit dem Anfahren und dem Aufbau der Marktstände darf frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn der Marktzeit begonnen werden. Abweichend davon gilt für den Wochenmarkt Fischmarkt in der Zeit vom 15. März bis 15. November eine Stunde und vom 16. November bis 14. März zwei Stunden. Der Aufbau muss bei Beginn des Marktes beendet sein.

Nach Beendigung des Marktes sind die Marktflächen innerhalb einer Stunde zu räumen. Abfälle, Verpackungsmaterial und anderer Unrat dürfen auf dem Wochenmarktgelände nicht liegengelassen werden, sondern sind - mit Ausnahme von Transportverpackungen - in die bereitgestellten Abfallbehälter oder auf die hierfür bestimmten Abfallsammelstellen zu verbringen. Die Entsorgung von Transportverpackungen obliegt den Marktbesckickern.

Die Marktbesckicker müssen innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Öffnungszeiten ihre Standplätze und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern.

5. Die Marktstände müssen auch für behinderte Marktbesucher leicht zugänglich sein. Die Marktwaren dürfen nicht in die Marktgassen hineinragen. Waren dürfen nicht mehr als 1,50 m hoch gestapelt und Lebensmittel nicht auf dem Erdboden gelagert werden. Die Marktgassen und Zuwegungen sind so zu gestalten, dass Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und der Unfalldienste den Wochenmarkt befahren können. Es ist ein Rettungsweg von 3,50 m Breite vollkommen freizuhalten.
6. Der Verkauf und das Anpreisen von Waren im Umherziehen ist auf dem Wochenmarktgelände nicht gestattet. Ebenso nicht gestattet ist das überlaute Anpreisen von Waren (auf dem Fischmarkt können Ausnahmen zugelassen werden) und das Musizieren auf dem Wochenmarktgelände.
7. Die Marktbesckicker sind verpflichtet, auf Anforderung der Marktaufsicht das gültige Umsatzsteuerheft bzw. die Befreiungsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.
8. Für jeden Wochenmarkt sollen durch die Marktbesckicker ein Marktsprecher und ein Stellvertreter bestimmt werden.

## **V. Widerruf von Zulassungen**

Unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung kann die Zulassung insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Zulassungsempfänger trotz Mahnung mit fälligen Gebühren oder Auslagen länger als einen Monat in Verzug ist;
2. der Zulassungsempfänger den zugewiesenen Platz zum Handel für fremde Rechnung nutzt;
3. der Zulassungsempfänger in einem schwerwiegenden Fall oder trotz Abmahnung wiederum gegen die Verordnung über Wochenmärkte, Volksfeste und Jahrmärkte oder gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung verstoßen hat.

## **VI. Erlöschen der Zulassung, Rechtsnachfolge**

Verstirbt ein zugelassener Beschicker oder ergibt sich durch Rechtsgeschäfte oder auf andere Art und Weise eine Rechtsnachfolge ganz oder teilweise (z.B. in Fällen der Neugründung einer Gesellschaft bzw. Gemeinschaft oder der Umwandlung nach § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994), erlischt die Zulassung. Die Übergabe eines Betriebes an Kinder und/oder Enkelkinder ist hiervon grundsätzlich ausgenommen, vorausgesetzt, es bestehen gegen die persönliche Zuverlässigkeit keine Bedenken. Gleiches gilt im Falle des Todes eines Ehepartners, wenn der Betrieb von der Witwe/ dem Witwer fortgeführt werden soll.

Im Übrigen kann die Zulassung seitens der Zulassungsstelle auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und andere geeignete Bewerber nach der Liste nicht zur Verfügung stehen.

## **VII. Ordnungsmaßnahmen**

Die Marktaufsicht schreitet nach pflichtgemäßem Ermessen bei Verstößen gegen diese Zulassungs- und Benutzungsordnung sowie bei sonstigen Gefährdungen oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf bzw. im Zusammenhang mit dem Wochenmarkt ein. Ihre für diesen Zweck getroffenen Anordnungen und ausgesprochenen Weisungen sind sofort zu befolgen.

## **VIII.**

Die Zulassungs- und Benutzungsordnung für Wochenmärkte vom 09. April 1987 wird aufgehoben.

Hamburg, den 08. Januar 2004

zuletzt geändert am 21. Juni 2004

**Die Bezirksämter**